

Anmeldung

bei der polizeilichen Meldebehörde

Am 29. Oktober 1943 ist zugezogen

5. NOV 1943

nach Strassburg (Ort) Weinsturmwiring 11 (Kreis) Haver (Wohnung) Strasse Platz Nr.

als Mieter - Untermieter - Schlafstelle - Dienst - Besuch - bei Herrn Haver (Zutreffendes unterstreichen)

Letzte Wohnung } Kemichen 9 Hohewaldstrasse (Ort und Kreis) als Mieter bei K.H.T. oder vom Reichsarbeitsdienst / vom Wehrdienst

Familienname: Schmitt Berthe (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe) Vornamen: Verkäuferin (sämtliche; Rufname ist zu unterstreichen)

Familienstand: ledig - verh. - verw. - gesch. Beruf: Verkäuferin (Zutreffendes unterstreichen) (Genauere Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)

Geburtstag: 11. Juli 1924 Monat Jahr Geburtsort: Strassburg Kreis: Basar Staat: Kath. (wenn Ausland)

Staatsangehörigkeit²⁾: Basarinerin Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses: Kath. (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos)

Wohnort und Wohnung bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober: Kemichen 9 Hohewaldstrasse (Ort) K.H.T. (Kreis) 1 (Strasse, Hausnummer)

Wehrdienstverhältnis: K.H.T. (z. B. Ersatzreserve I usw.) Wehrnummer: Zuletzt zuständige Wehrrersatzdienststelle³⁾:

Bei Zuzug von ausserhalb:
a) Haben Sie schon früher in der hiesigen Gemeinde gewohnt? Bejahen - denfalls wann und wo? immer
b) Für den Fall, dass die oben angegebene letzte Wohnung daneben beibehalten wird, Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in der hiesigen Gemeinde? Bei Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft, Schifffahrt oder Reichsarbeits- und Wehrdienst, Angabe, wann und wo Sie zuletzt im Inland polizeilich gemeldet waren?
(Ort, Kreis, Strasse, Hausnummer)



<p>Für Kraftfahrzeugbesitzer</p> <p>Ich bin Besitzer des/der</p> <p>Lastkraftwagens Nr.</p> <p>Personenkraftwagens Nr.</p> <p>Kraftrades Nr.</p> <p>Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.</p>	<p>Für Angehörige des zivilen Luftschutzes</p> <p>Welche Verwendung haben Sie?</p> <p>1. Sicherheits- u. Hilfsdienst:</p> <p>2. Werkluftschutz:</p> <p>3. Erweiterter Selbstschutz:</p> <p>4. Selbstschutz:</p> <p>5. Luftschutzwarndienst:</p>	<p>Für Ausländer und Staatenlose</p> <p>a) Art des vorhandenen Ausweises (Pass, Passersatz):</p> <p>b) Nummer des Ausweises:</p> <p>c) Ausstellende Behörde:</p> <p>d) Datum der Ausstellung:</p>
--	--	--

Schmitt Berthe (Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten)
Haver (Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)
Haver (Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. des Verwalters)
Strassburg, den 02/11 1943 (Ort u. Datum d. Abgabe an d. Meldebehörde)

1) Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil.
2) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben; bei Staatenlosigkeit: staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit.
3) Von ausserhalb zuziehende Wehrpflichtige müssen der Meldebehörde bei Abgabe der Meldung ihre Wehrpässe oder die an ihrer Stelle ausgegebenen Ausweise vorlegen.

V. 1. E. - 1105-43
Straßburger Druckerei & Verlagsanstalt A.-G., Straßburg

Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

„Achtung! Gemäss der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur RMO vom 6. 9. 1939 (RGBl. I S. 1688) ist die Frist für die An- und Abmeldung für die Dauer des Krieges auf drei Tage herabgesetzt. — Ausländer und Staatenlose müssen ihre Meldung innerhalb 24 Stunden bewirkt haben.“

Wer eine Wohnung bezieht hat sich binnen einer Woche*) nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muss dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche*) bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Bestehen in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muss die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der Hauptmeldepflichtige muss den von ihm wahrheitsgemäss ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen Meldeschein — den Anmeldeschein in zwei**), den Abmeldeschein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldescheins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldeschein die Einreichung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden.

Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfalle ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Ausser dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei Einzug eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein des Zuziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, dass die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterlässt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den Auszug eines Mieters muss der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche*) schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des Fortzugs aus der Gemeinde bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein davon überzeugt haben, dass die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht und der **ff** Verfügungstruppe sowie die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der **ff**-Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffern 1 und 2).

Personen, die aus einer anderen Gemeinde zuziehen, haben bei der Abgabe des Meldescheins über die Personalien der Eltern (Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung oder Sterbetag und Sterbeort) Auskunft zu erteilen und müssen im eigenen Interesse über die notwendigen Angaben unterrichtet sein, um doppelte Wege zur Meldebehörde zu vermeiden.

*) Während des Krieges binnen dreier Tage.

**) In grösseren Städten auch Anmeldeschein in 3 Ausfertigungen.